

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 31.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Befreiung von Schülern des Thüring. Technikums in Jena von der theoretischen Meisterprüfung, bezw. ihre Zulassung zur praktischen Meisterprüfung, Seite 171. — Ministerialbekanntmachung über die Aufhebung der Wehr, Polizeiein- und Steuererhebung zu Stadtrende und den Übergang der Geschäfte auf das Groß. Hofamt in Weimar und die Gemeinde Stadtrende, Seite 172. — Ministerialbekanntmachung über die Behandlung von Baueinkaufsgelunden und von Gelunden um Genehmigung von Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung, Seite 172. — Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Verein für Kaninchenzucht in Weida, Seite 175. — Inhaltsverzeichnis aus dem Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 173.

(Nr. 102.) Ministerialbekanntmachung über die Befreiung von Schülern des Thüring. Technikums in Jena von der theoretischen Meisterprüfung, bezw. ihre Zulassung zur praktischen Meisterprüfung.

Auf Grund des § 133 Abs. 10 der Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908 — Reichs-Gesetzblatt S. 356 —) sind Schüler des Thüringischen Technikums in Jena, welche die Werkmeisterprüfung in Gegenwart eines staatlichen Kommissars bestanden haben und die Meisterprüfung als Installateur für Gas, Wasser und Elektrizität, als Schlosser, Mechaniker, Modelstischler ablegen wollen, von der theoretischen Meisterprüfung befreit.

Zu der praktischen Meisterprüfung sind sie nach § 133 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Regel nur zuzulassen, wenn sie eine Gesellenprüfung bestanden haben und in dem betreffenden Gewerbe mindestens 3 Jahre lang als Geselle (Gehilfe) tätig gewesen sind.

Weimar, den 22. August 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.
Roth.

1913.

Ausgegeben in Weimar am 30. August 1913.

36